

Prof. Dr. Johannes Wirth, Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen / Dr. Peter Küting, Bochum

Ausgewählte Einzelfragen der Währungsumrechnung im handelsrechtlichen Konzernabschluss unter Beachtung von E-DRS 33 und DRS 23 (Teil 1)

Prof. Dr. Johannes Wirth, Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH sowie Inhaber der Professur für externes und internes Rechnungswesen an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld.

Prof. Dr. Michael Dusemond, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen, freier Unternehmensberater.

Dr. Peter Küting, Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Gerade in Zeiten einer globalisierten Weltwirtschaft nimmt der Themenbereich der Währungsumrechnung im Kontext der (Konzern-)Bilanzierung einen hohen Stellenwert ein. Im vorliegenden Beitrag wird der am 01.09.2017 veröffentlichte Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards E-DRS 33 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ zum Anlass genommen, die Abbildung von fremdwährungsinduzierten Sachverhalten im Rahmen der Konzernrechnungslegung nach HGB eingehend zu untersuchen und zu beleuchten. Hierbei werden wesentliche Einzelfragen der Währungsumrechnung sowie deren Implikationen auf den Konsolidierungsprozess aufgegriffen. Nicht zuletzt für den Bereich der Zwischenergebniseliminierung ebenso wie der Kapitalkonsolidierung (Übergangskonsolidierung) formuliert E-DRS 33 Vorgaben, die in dieser Form speziell mit Blick auf ihre praktische Umsetzung kaum zu bewältigen sein dürften. Fernerhin werden Sachverhalte identifiziert, bei denen sich die DRSC-Regelungen außerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen und insoweit noch einmal grundlegend überdacht werden sollten.

I. Einleitung

Am 01.09.2017 wurde seitens des DRSC der Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards E-DRS 33 „Währungsumrechnung im Konzernabschluss“ veröffentlicht, der als finaler Standard voraussichtlich erstmals für nach dem 31.12.2018 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden ist (vgl. E-DRS 33.106). Vorrangiges Ziel dieses Standards ist es, unter Berücksichtigung der (rudimentären) Vorgaben des § 308a HGB die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II (HB II) der einzubeziehenden Unternehmen als Teil der konzernerheitlichen Bewertung entsprechend zu konkretisieren (vgl. E-DRS 33.1). Dadurch soll nicht nur eine einheitliche Anwendung betreffender Vorschrift(en) sichergestellt, sondern gleichermaßen auch die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses gestärkt werden (vgl. E-DRS 33.1). Der Standard gilt, und zwar branchenunabhängig¹, für alle Mut-

terunternehmen, die einen Konzernabschluss nach Maßgabe der §§ 290 ff. HGB bzw. §§ 11 ff. PublG aufstellen, auch wenn die Aufstellung freiwillig erfolgen sollte (vgl. E-DRS 33.2).² Überdies wird – obgleich die einzelgesellschaftliche Ebene explizit außerhalb des Verantwortungsbereichs des DRSC liegt – die Anwendung der Regelungen bezüglich der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in der HB II sowie zu den zu machenden Anhangangaben auch für den handelsrechtlichen Jahresabschluss empfohlen (vgl. E-DRS 33.4).

Im Standardentwurf werden wesentliche Einzelfragen der Währungsumrechnung im Konzern sowie der in den Konzernabschluss eingehenden Meldedaten (HB II) aufgegriffen, weitgehend praxistauglich beantwortet und als Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung (GoK) festgeschrieben. Es finden sich aber auch Regelungen, die einer weiteren Präzisierung bedürfen respektive noch einmal grundlegend überdacht werden sollten. Hervorzuheben sind mitunter die Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung und Zwischenergebniseliminierung, die Vorgehensweise bei einer Anteilsveräußerung ohne Statusänderung und einer Übergangskonsolidierung, einem Wechsel von der Landes- zur Konzernwährung sowie insb. die Regelungen für die Fortschreibung von Beteiligungen im Wege der Equity-Methode. Des Weiteren ist mit Blick auf den finalen Standard anzumerken, dass die Aufnahme von Querverweisen zu den ebenfalls in der Entwurfsfassung enthaltenen Begründungen für den interessierten Leser durchaus hilfreich sein könnte.

Neben den vorstehend genannten Themen aus E-DRS 33 wird des Weiteren auch auf währungsumrechnungsrelevante Sachverhalte aus DRS 23 Bezug genommen. Zu nennen ist hierbei die Einbeziehung von Geschäfts- oder Firmenwerten, aber auch passiven Unterschiedsbeträgen (aus der Kapitalkonsolidierung). Abseits dessen bildet die Fortschreibung des Equity-Werts i.S.d. § 312 HGB einen der Schwerpunkte dieses Beitrags. Viele deutsche Konzerne werden sich der Problemstellung „Equity-Fortschreibung bei einem nicht in der Eurozone ansässigen assoziierten Unternehmen“ und der damit verbundenen Währungsumrechnung nicht entziehen können. Mit E-DRS 33 werden erstmals auch für dieses Bilanzierungsfeld explizite Vorgaben formuliert, die jedoch teilweise einer Klarstellung, z.T. aber auch einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen, da anderenfalls Regelungen als Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung (GoK) verankert würden, die mit den gesetzlichen Normen unvereinbar sind.

¹ Nach E-DRS 33.6 sind mit Blick auf § 308 Abs. 2 Satz 2 HGB gleichwohl geschäftszweigspezifische Regelungen zur Währungsumrechnung, wie z.B. § 340h HGB, auch weiterhin zu beachten.

² Keine Anwendung dagegen findet E-DRS 33 auf solche Mutterunternehmen, die ihren konsolidierten Abschluss i.S.d. § 315e HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen bzw. aufzustellen haben (vgl. E-DRS 33.3).

II. Einzelfragen der Währungsumrechnung im Rahmen der Kapitalkonsolidierung

1. Geschäfts- oder Firmenwert

Während vor Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahre 2009 der Geschäfts- oder Firmenwert grds. in der Konzernwährung bilanziert und fortgeschrieben wurde, kam mit BilMoG die Diskussion auf, wie mit diesem zu verfahren ist, wenn er aus der Kapitalkonsolidierung eines nicht in der Konzernwährung geführten Tochterunternehmens entstammt.³ Prinzipiell kann dieser entweder als Vermögensgegenstand des erwerbenden Konzerns oder aber als Vermögensgegenstand des erworbenen Tochterunternehmens aufgefasst werden. In der einschlägigen Kommentarliteratur wurde für dieses wesentliche Bilanzierungsfeld lange Zeit ein faktisches Wahlrecht gesehen. Mit DRS 23.135 soll sich die Zuordnung indes nunmehr nach derjenigen Währung richten, „in der die im Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigten künftigen Erfolgsbeiträge realisiert werden“ (vgl. auch DRS 23.B44; E-DRS 33.58 ff.):

- Ist der Geschäfts- oder Firmenwert, genauer die ihm inhärenten werttreibenden Faktoren (namentlich: Synergien als sog. Kernkomponente des Geschäfts- oder Firmenwerts)⁴, dem Mutterunternehmen zuzurechnen, so ist dieser in der Konzernwährung (Euro) zu ermitteln und auch in jener Währung fortzuschreiben.
- Sofern die Erfolgsbeiträge in der Währung des Tochterunternehmens realisiert werden, ist der Geschäfts- oder Firmenwert in der Währung des Tochterunternehmens zu führen (vgl. gleichlautend E-DRS 33.58) und zu jedem Abschlussstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs in die Konzernwährung umzurechnen (vgl. E-DRS 33.61). Zudem sind die auf jene Residualgröße entfallenden (planmäßigen wie auch ggf. außerplanmäßigen) Abschreibungen zum Durchschnittskurs in die Währungsumrechnung einzubeziehen (vgl. E-DRS 33.61). Entstehende Währungsumrechnungsdifferenzen sind in Anwendung von § 308a HGB erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen (vgl. DRS 23.137 f.).⁵

Unter Würdigung der Komponenten eines Geschäfts- oder Firmenwerts wird es bei einer Vielzahl von nicht in der Eurozone ansässigen Tochterunternehmen u.E. (weiterhin) möglich sein, den ermittelten Geschäfts- oder Firmenwert – unverändert zur tradierten Vorgehensweise – in der Konzernwährung zu führen, zumal regelmäßig der betragsmäßig größere Teil aus solchen Synergien bestehen wird, die auf (oberster) Konzernebene anfallen. Kauft auf der anderen Seite bspw. ein US-amerikanischer Teilkonzern ein neues US-amerikanisches Tochterunternehmen, so wird unter Beachtung der DRSC-Regelungen prinzipiell eine Einbeziehung des Geschäfts- oder Firmenwerts in die Währungsumrechnung auf Gesamtkonzernebene erforderlich sein.

2. Passiver Unterschiedsbetrag

War es vor DRS 23 gängige Praxis, dass passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung in Konzernwährung

geführt wurden, kommt es mit DRS 23 zu einer grundlegenden Neuerung dergestalt, als diese nach DRS 23.151 i.V.m. DRS 23.135 währungsumrechnungsrelevant sind, wenn die darin enthaltenen Erfolge typischerweise nicht in der Konzernwährung realisiert werden. E-DRS 33.62 konkretisiert dies dahingehend, dass ein sich aus der Kapitalkonsolidierung eines ausländischen Tochterunternehmens ergebender passiver Unterschiedsbetrag „stets wie ein zum Vermögen des ausländischen Unternehmens gehörender Sonderposten zu behandeln“ ist.

Kann im Kontext eines Geschäfts- oder Firmenwerts noch für eine Herausnahme aus der Währungsumrechnung und damit einhergehend für eine Führung in der Konzernwährung argumentiert werden (vgl. DRS 23.135), gestaltet sich dies für passive Unterschiedsbeträge nahezu unmöglich. Regelmäßig werden sich dort Komponenten mit Fremdkapitalcharakter niederschlagen (vgl. zu den einzelnen Komponenten DRS 23.142 f.), die auf Ebene des Tochterunternehmens realisiert werden. Lediglich für den Fall, dass der passive Unterschiedsbetrag im Erstkonsolidierungszeitpunkt gem. DRS 23.147 (a) i.V.m. DRS 23.148 direkt erfolgsneutral in die Konzerngewinnrücklagen bzw. den Konzernergebnisvortrag eingestellt wird, darf auf eine Einbeziehung in die Währungsumrechnung verzichtet werden (vgl. E-DRS 33.62).

3. Endkonsolidierung

Die theoretische Basis der (modifizierten) Stichtagskursmethode ist das Nettoinvestitionskonzept. Mit der Gründung oder dem Kauf eines nicht in Euro bilanzierenden Tochterunternehmens investiert der Konzern in Vermögensgegenstände und Schulden, welche den dortigen Währungseinflüssen und -risiken unterliegen.⁶ Dem Charakter als Nettoinvestition folgend, werden währungsbedingte Änderungen im Reinvermögen nicht erfolgswirksam erfasst, sondern zunächst erfolgsneutral im Eigenkapital gespeichert. Erst wenn das Tochterunternehmen veräußert wird bzw. der beherrschende Einfluss anderweitig verloren geht, sind die bislang erfolgsneutral gespeicherten währungsbedingten Risiken erfolgswirksam zu realisieren (vgl. § 308a Satz 4 HGB; DRS 23.181; E-DRS 33.65). Neben der Veräußerung werden bspw. auch die Liquidation oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als „Ausscheiden“ des betreffenden Tochterunternehmens gewertet.⁷

Im Gesetz wird nicht vorgegeben, unter welcher GuV-Position der Ausweis eines währungsbedingten Erfolgs im Rahmen der Endkonsolidierung vorzunehmen ist. Anzudenken ist einerseits ein Aufwand/Ertrag aus Währungsumrechnung oder andererseits ein Ausweis als Teil des Abgangserfolgs. Letztgenannte Alternative ist zurzeit der überwiegend in der Unternehmenspraxis angewendete Ausweis. Mit E-DRS 33.74 findet sich nun der Hinweis bzw. die Empfehlung, dass Erträge und Aufwendungen aus der vollständigen Auflösung der „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ als sonstiger betrieblicher Ertrag bzw. Aufwand auszuweisen sind. Währungsbedingte Erträge und Aufwendungen gehören zu den nach § 277 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB angabepflichtigen Beträgen (vgl. dies nochmals klarstellend E-DRS 33.75). „Eine gesonderte Angabe im Anhang ist durch das Gesetz explizit nicht vorgesehen. Aus Gründen der Klarheit und der

³ Vgl. statt vieler Oser/Mojadadr/Wirth, Fallstudie zur Kapitalkonsolidierung von Fremdwährungsabschlüssen (XVIII. Kapitel), in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl. 2009, S. 449 (452 ff.).

⁴ Zum Komponentenmodell des Geschäfts- oder Firmenwerts vgl. vornehmlich Sellhorn, DB 2000 S. 885 ff., m.w.N.; fernerhin Wirth/Dusemond/Küting, DB 2017 S. 2493 (2497).

⁵ Vgl. beispielhaft Oser/Mojadadr/Wirth, KoR 2008 S. 575 (578 ff.).

⁶ Vgl. hierzu auch Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009, Rn. Q 356 ff.

⁷ Vgl. BT-Drucks. 16/12407 S. 119.

Übersichtlichkeit der Darstellung der GuV erscheint es jedoch auch zulässig [...], die umrechnungsbedingten Erfolge im Anhang anzugeben (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB)“ (E-DRS 33.B14). Entsteht aus der Endkonsolidierung eines Tochterunternehmens ein Endkonsolidierungsgewinn (-verlust) und ist in diesem Zusammenhang auch eine positive (negative) Währungsumrechnungsdifferenz erfolgswirksam aufzulösen,⁸ können beide Sachverhalte aufgrund der gleichgerichteten Bewegung weiterhin gemeinsam als sonstiger betrieblicher Ertrag (Aufwand) in der Konzern-GuV ausgewiesen werden. Dem dürfte auch die Regelung des E-DRS 33.B16 nicht entgegenstehen, soweit im Konzernanhang die erfolgswirksam erfassten Währungseffekte insgesamt und unter Nennung der jeweiligen GuV-Position angegeben werden, ergo der Abschlussleser die Information erhält, wie diese letztlich die Ertragslage des Konzerns beeinflusst haben.

Resultiert indes aus einer Unternehmensveräußerung ein Endkonsolidierungsgewinn (-verlust), so darf nach E-DRS 33.74 ein sich ggf. ergebender Aufwand (Ertrag) aus der Auflösung einer negativen (positiven) Währungsumrechnungsdifferenz in der Konzern-GuV aufgrund der unterschiedlichen „Erfolgsrichtungen“ nicht mehr als Minderung des Endkonsolidierungsgewinns (-verlusts) erfasst werden; vielmehr ist bei derartigen Konstellationen ein getrennter Ausweis in der Konzern-GuV angezeigt. Aus dem Blickwinkel der praktischen Umsetzung jener Vorgaben ist anzuregen, dass die Realisierung des Währungseffekts generell auf einer gesonderten GuV-Position erfasst wird, um schließlich das für die jeweilige Ausweisvorgabe notwendige Detail zu erhalten.

4. Anteilsveräußerung ohne Statusänderung

Kommt es im Kontext einer Anteilsverminderung bzw. -veräußerung nicht zu einem Verlust der Beherrschungsmöglichkeit, so ändert sich an der bisherigen Form der Einbeziehung als Tochterunternehmen prinzipiell nichts. Wie die damit einhergehende ideelle Verschiebung der Vermögensanteile zwischen den Gesellschafterstämmen konzernbilanziell abzubilden ist, wird nur in der IFRS-Rechnungslegung explizit über IFRS 10.23 i.V.m. IFRS 10.B96 geregelt. Das HGB selbst enthält dagegen keinerlei diesbezügliche Vorgaben (vgl. indes DRS 23.171 sowie DRS 23.B48, wonach derartige beherrschungswahrende Transaktionen entweder als Veräußerungs- oder Kapitalvorgang abgebildet werden können).

Kommt es zu einer Anteilsverminderung bzw. -veräußerung bei einem nicht in Konzernwährung geführten Tochterunternehmen, so ist nach dem Wortlaut des § 308a Satz 4 HGB auch bei einem teilweisen Ausscheiden des Tochterunternehmens eine (anteilige) erfolgswirksame Behandlung einer etwaig vorhandenen Währungsumrechnungsdifferenz vorzunehmen. D.h., auch in denjenigen Fällen, in denen trotz Anteilsabstockung auch weiterhin ein Mutter-Tochter-Verhältnis i.S.d. § 290 HGB besteht, sind die bislang erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Währungsumrechnungsdifferenzen – kontrastierend zu den IFRS – anteilig erfolgswirksam aufzulösen. Diese unabhängig von der Einbeziehungsmethode vorgeschriebene – und unzweifelhaft interessentheoretische

Züge⁹ aufweisende – erfolgswirksame Auflösung von Währungsumrechnungsdifferenzen lässt insoweit keine dem IFRS-Verständnis entsprechende erfolgsneutrale Umgliederung in den Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile zu.

Gleichwohl hat nach Ansicht des DRSC hier eine differenzierte Behandlung zu erfolgen, je nachdem, ob Anteilsabstockungen als Veräußerungs- oder Kapitalvorgänge abgebildet werden. Erfolgt eine Abbildung als Veräußerungsvorgang, so ist eine anteilige Währungsumrechnungsdifferenz i.H. der Quotenverminderung erfolgswirksam aufzulösen (vgl. DRS 23.174; E-DRS 33.63 sowie das Beispiel in E-DRS 33.B23). Erfolgt indes eine Abbildung als Kapitalvorgang, „ist auch eine auf die verkauften Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung nach § 308a Satz 3 HGB in den Posten ‚nicht beherrschende Anteile‘ umzugliedern“ (DRS 23.177; vgl. auch E-DRS 33.63 sowie das Beispiel in E-DRS 33.B23). Der Abbildung als Kapitalvorgang ist immanent, dass die sog. Fremdanteile anteilig an allen in der Neubewertungsbilanz (HB III) enthaltenen Eigenkapitalpositionen partizipieren; insofern ist die Formulierung aus DRS 23.177 bzw. E-DRS 33.63 zunächst einsichtig und konsequent. Auf der anderen Seite steht jedoch der klare Gesetzeswortlaut. Nach § 308a Satz 4 HGB ist i.H. der Quotenänderung eine Währungsumrechnungsdifferenz anteilig erfolgswirksam aufzulösen. An dieser Stelle überschreitet das DRSC eindeutig die Grenzen der Gesetzesauslegung. Anders formuliert: Das auf DRS 23.171 gründende Abbildungswahlrecht des E-DRS 33.63 ist mit dem Wortlaut des Gesetzes unvereinbar.

Sicherlich ist es abbildungsseitig nicht einfach, dem Gesetzeswortlaut zu folgen, schließlich bezieht sich eine Währungsumrechnungsdifferenz bei einer vollständigen Neubewertung stets auf den 100%-igen Wertansatz. Ergo würde eine anteilige Realisierung der Währungsumrechnungsdifferenz(en) bereits im darauffolgenden Jahr wieder zu einer Rückverschiebung führen. Nichtsdestotrotz fehlt es sowohl in DRS 23 als auch in E-DRS 33 an einer derartigen Erläuterung ebenso wie an einer gesetzlichen Legitimierung.

5. Übergangskonsolidierung (mit Abwärtswechsel)

Kann auf ein Tochterunternehmen kein beherrschender Einfluss mehr ausgeübt werden, verbleiben aber gleichwohl Anteile an diesem Unternehmen im Konsolidierungskreis zurück, so besteht die Notwendigkeit der Vornahme einer sog. Übergangskonsolidierung (mit Abwärtswechsel). Aus dem Blickwinkel des bisherigen Tochterunternehmens ist eine Endkonsolidierung durchzuführen. Die verbleibende (Rest-) Beteiligung wird entweder nach der Equity-Methode oder der Quotenkonsolidierung respektive als „schlichte“ Finanzanlage fortgeführt. Im HGB existieren keine spezifischen Regelungen für solch eine Übergangskonsolidierung; stattdessen erfährt speziell dieser Themenbereich durch die Vorgaben des DRS 23.185 ff. eine entsprechende – der tradierten handelsrechtlichen Praxis folgende – Konkretisierung. So gilt nach DRS 23.187 das konzernbilanzielle Reinvermögen, das auf die verbleibenden Anteile entfällt, als (fingierte) Anschaffungskosten für die Bilanzierung nach der Equity- oder Anschaffungskostenmethode. Der nicht (erfolgswirksam) endkonsolidierte Teil des Reinvermögens des abgehenden Tochterunternehmens

⁸ Die seitens des DRSC hier verwandte Terminologie „Auflösung einer aktiven bzw. passiven Differenz“ sollte u.E. noch einmal überdacht werden, schließlich sind währungsbedingte Umrechnungsdifferenzen, seien sie positiver oder negativer Natur, generell in Übereinstimmung mit § 308a HGB auf der Passivseite der Bilanz unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ zu zeigen.

⁹ Vgl. auch Küting, Konzerninterne Umstrukturierungen, 2012, S. 102; Deubert, DStR 2009 S. 340 (342 f.).

mens bildet somit die Wertbasis für die Zugangsbewertung der Restbeteiligung.

Erfolgt ein Übergang auf die Equity-Methode, ist demzufolge (ausweiseseitig) der auf die im Konzern verbleibenden Anteile entfallende Betrag der Währungsumrechnungsdifferenz gesondert im Konzerneigenkapital fortzuführen (vgl. E-DRS 33.69). Bei einem Übergang auf die Anschaffungskostenmethode ist hingegen die betreffende Währungsumrechnungsdifferenz mit dem Zugangswert der Anteile zu verrechnen (vgl. E-DRS 33.70). Auch im Falle eines Übergangs auf die Quotenkonsolidierung ist nach DRS 23.188 keine neue Erwerbsbilanzierung vorzunehmen, sodass die auf die im „Konzern verbleibenden Anteile entfallende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nach allgemeinen Grundsätzen fortzuführen“ (E-DRS 33.68) ist. Handelsrechtlich stellt sich die Übergangskonsolidierung damit erfolgsneutral dar. Unklar ist freilich die Regelung in E-DRS 33.71 hinsichtlich der auf die veräußerten Anteile entfallenden Währungsumrechnungsdifferenz. Hier erfolgt ein Verweis auf E-DRS 33.63, der die Bilanzierung einer Währungsumrechnungsdifferenz bei einer Anteilsverminderung ohne Statuswechsel aufgreift.¹⁰ Diese Vorgehensweise ist u.E. unzutreffend, schließlich ergibt sich aus dem Blickwinkel der Vollkonsolidierung das Erfordernis zur Vornahme einer Endkonsolidierung, weshalb vielmehr die Regelungen aus E-DRS 33.65 einschlägig sein dürften, wenngleich nur anteilig i.H. der veräußerten Anteile.

III. Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung

Aufgrund der Internationalisierung und den damit verflochtenen währungsraumübergreifenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen kommen den mit BilMoG in den §§ 256a und 308a HGB definierten Vorgaben zur Währungsumrechnung eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Aufbauend auf dem in § 297 Abs. 3 Satz 1 HGB verankerten Einheitsgrundsatz eliminiert die Schuldenkonsolidierung Sachverhalte, die in den Jahresabschlüssen der beteiligten Einheiten enthalten und aus Konzernsicht zu eliminieren sind. Aus diesem Blickwinkel werden zunächst die Regelungen für die Bilanzierung von Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten im Jahresabschluss und sodann (erst) die Vorgaben im Kontext der Konzernrechnungslegung erläutert.

1. Währungsumrechnung im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Die handelsrechtlichen Normen zur Währungsumrechnung von auf fremde Währung lautenden Ansprüchen und Verpflichtungen differenzieren in Abhängigkeit von der Restlaufzeit. Während die Umrechnung von entsprechenden Posten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr stets mit dem Stichtagskurs (Devisenkassamittelkurs) am Abschlussstichtag zu erfolgen hat, muss bei Restlaufzeiten größer einem Jahr das Anschaffungskostenprinzip ebenso wie das Realisationsprinzip beachtet werden (vgl. § 256a i.V.m. §§ 253 Abs. 1 Satz 1 und 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 HGB). Für den letztgenannten Fall, d.h. bei Restlaufzeiten größer einem Jahr, ergeben sich nachstehende Implikationen:

1. Die Ersterfassung monetärer Vermögensgegenstände erfolgt auf der Grundlage des Stichtagskurses (Devisen-

kassamittelkurs) zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (vgl. auch E-DRS 33.10 i.V.m. E-DRS 33.13; E-DRS 33.B5). Bei der Fortführung der relevanten Posten sind sowohl das Realisations- als auch das Anschaffungskostenprinzip zu beachten (vgl. E-DRS 33.21). Monetäre Vermögensgegenstände dürfen somit maximal mit ihrem (ggf. fortgeführten, d.h. um außerplanmäßige Abschreibungen geminderten) Zugangswert angesetzt werden (vgl. E-DRS 33.22). Steigt der Stichtagszeitwert aufgrund der Umrechnung mit dem Stichtagskurs am Bilanzstichtag, so muss der niedrigere Wert beibehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Korrektur einer vorherigen währungsbedingten Abwertung (vgl. E-DRS 33.28). Kommt es durch die stichtagskursbezogene Umrechnung indes zu einem Sinken des beizulegenden Werts in Hauswährung, so ist der monetäre Vermögensgegenstand entsprechend im Wert zu mindern (vgl. E-DRS 33.25). Diese währungsbedingte Wertminderung ist „unabhängig davon zu erfassen, ob diese voraussichtlich dauernd oder nur vorübergehend ist“ (E-DRS 33.27; vgl. E-DRS 33.B12). Ursächlich hierfür ist die Einordnung des § 256a HGB in die Riege der Bewertungsvorschriften. So gilt § 256a HGB nach Auffassung des DRSC als besondere Bewertungsvorschrift für auf fremde Währung lautende Abschlussposten, die den Bewertungsregelungen des § 253 HGB als *lex specialis* vorgeht (vgl. E-DRS 33.22).¹¹

2. Die Ersterfassung einer Verbindlichkeit richtet sich ebenfalls nach den Stichtagskursverhältnissen zum Zugangszeitpunkt. Der ermittelte Betrag spiegelt die Rückzahlungsverpflichtung in der Hauswährung des bilanzierenden Unternehmens wider. Ergibt sich nachfolgend aus Wechselkursänderungen am Abschlussstichtag ein höherer Zeitwert, so ist dieser infolge des Höchstwertprinzips anzusetzen (vgl. E-DRS 33.30). Sinkt in Folgeperioden aufgrund von Wechselkursänderungen der Zeitwert unter den Vorjahreswert, so ist eine Wertaufholung vorzunehmen, wobei die historischen Anschaffungskosten nicht unterschritten werden dürfen (vgl. E-DRS 33.31). Für die Rückstellungsbilanzierung greift die Restlaufzeitendifferenzierung nicht; in diesen Fällen ist vielmehr der – an betreffendem Stichtag jeweils neu zu bewertende – Erfüllungsbetrag anzusetzen.¹²

Die bilanzielle Erfassung von währungsbedingten Ab- und Aufwertungen im Zuge der Folgebilanzierung ist in § 256a HGB zwar nicht geregelt, eine andere Vorgehensweise als eine erfolgswirksame Erfassung würde jedoch im handelsrechtlichen Jahresabschluss jedweder Grundlage entbehren. „Wertänderungen, die sich im Rahmen der Folgebewertung von Fremdwährungsposten nach § 256a HGB ergeben, sind stets erfolgswirksam zu behandeln, zumal es im handelsrechtlichen Jahresabschluss keine § 308a Satz 3 HGB entsprechende Vorschrift gibt, die eine erfolgsneutrale Behandlung von Wechselkurseffekten gestatten würde“¹³. Der Ausweis der

¹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen unter Abschn. II.4.

¹¹ Dass das DRSC an dieser Stelle einer als abschließend formulierten Norm (hier: § 256a HGB) den Vorrang gegenüber den zentralen Bewertungsvorschriften des § 253 HGB einräumt, kann nicht unkommentiert bleiben. Hier greift das DRSC (unnötigerweise) in eine allein dem Gesetzgeber überlassene Hoheitskompetenz ein, die ihm so nicht zusteht.

¹² Vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. J 79 f.

¹³ Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. J 83; vgl. auch E-DRS 33.32 ebenso wie Dutzi, in: Böcking u.a. (Hrsg.), Beck-HdR, C 310, 1986/2013, Rn. 30 f. und IDW, WP-Handbuch, 15. Aufl. 2017, Rn. F 230.

Umrechnungsdifferenzen hat in der GuV gem. § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen zu erfolgen (vgl. E-DRS 33.33).

2. Währungsumrechnung im handelsrechtlichen Konzernabschluss

Der Währungsumrechnung im Konzernabschluss gem. § 308a HGB ist die Frage vorgelagert, wie mit erfolgswirksam im Jahresabschluss erfassten währungsbedingten Erfolgen aus konzerninternen Transaktionen umzugehen ist. Für Zwecke der Konzernrechnungslegung werden im einschlägigen Schrifttum zwei konträre Meinungsrichtungen vertreten. Zum einen wird gefordert, diese währungsbedingten Aufwendungen und Erträge auch im konsolidierten Abschluss erfolgswirksam beizubehalten.¹⁴ Infolgedessen wären die sich im Rahmen der Schuldenkonsolidierung ergebenden Währungsdifferenzen aus konzerninternen Sachverhalten ebenfalls erfolgswirksam zu behandeln. Zum anderen wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass währungsbedingte Aufwendungen und Erträge im Vorfeld des Konsolidierungsprozesses erfolgswirksam zu stornieren sind.¹⁵ In diesem Kontext hat insoweit eine Umbuchung als Währungsumrechnungsdifferenz zu erfolgen.¹⁶ Damit korrespondierend sind im Rahmen der Schuldenkonsolidierung sich ergebende Währungsdifferenzen auch erfolgsneutral zu behandeln.

Nicht zuletzt aus dem Blickwinkel der Regelung des IAS 21.45, die eine Beibehaltung der in den Jahresabschlüssen enthaltenen, erfolgswirksamen Währungseffekte auch im Konzernabschluss fordert, kommt es dem Vernehmen nach bei den Befürwortern der erfolgsneutralen Behandlung zunehmend zu einem Umdenken dergestalt, dass auch die Beibehaltung der aus konzerninternen Transaktionen resultierenden, währungsbedingten Erfolgsbeiträge aus den Jahresabschlüssen für zulässig erachtet wird.¹⁷ Eine ähnliche Struktur sieht auch E-DRS 33 vor. So fordert einerseits E-DRS 33.76 eine erfolgsstornierende Umbuchung in die im Eigenkapital bilanzierte Währungsumrechnungsdifferenz (vgl. auch E-DRS 33.B25); andererseits wird aus „Vereinfachungsgründen“ eine Beibehaltung der Erfolgsbeiträge für Zwecke der Konzernrechnungslegung zugelassen (vgl. E-DRS 33.78; E-DRS 33.B26), soweit es sich hierbei nicht um wesentliche, beteiligungsähnliche bzw. eigenkapitalersetzende Darlehen (sog. „Net-Investment“-Sachverhalte)¹⁸ handelt (vgl. E-DRS 33.79).

Bei konzerninternen Schuldbeziehungen mit Fremdwährungsbezug sind vor Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen die nicht in der Konzernwährung geführten Tochterunternehmen in die Konzernwährung umzurechnen. Dies erfolgt gem. § 308a HGB nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Hierbei sind alle „Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz [...] zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umzurechnen.“

Eine Fallunterscheidung hinsichtlich der Restlaufzeit von Forderungen und Verbindlichkeiten wird nicht vorgenommen.

3. Vornahme der entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen

Betrachtet man die vorstehenden Ausführungen bezüglich der Umrechnungsvorgänge im Jahres- und Konzernabschluss, so wird deutlich, dass bei konzerninternen Schuldbeziehungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr das Entstehen von währungsbedingten Differenzen im Rahmen der Eliminierungsmaßnahmen per Saldo vermieden werden kann. In praxi erfolgt dies typischerweise mittels Rundschreiben („circular letter“) im Kontext der Abschlussarbeiten. Konzernweit werden hierüber die Wechselkursrelationen für den Bilanzstichtag von der Konzernspitze verbindlich vorgeschrieben, auf deren Grundlage letztlich die Umrechnung auf Jahres- sowie Konzernabschlussebene vorzunehmen ist. Währungsbedingte Differenzen werden jedoch regelmäßig auftreten, wenn ein Schuldverhältnis mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr vorliegt. Durch die notwendige Beachtung des Anschaffungskosten- wie auch des Realisationsprinzips (vgl. § 256a i.V.m. §§ 253 Abs. 1 Satz 1 und 252 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 HGB) kommt es im Bereich von konzerninternen Schuldbeziehungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr regelmäßig zu währungsbedingten Differenzen. Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist es in der Literatur strittig, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral (in der Währungsrücklage) auszuweisen sind. Nach *Winkeljohann/Deubert* sind alle über den Zeitraum des Bestehens der Auslandsinvestition auflaufenden Wechselkurseffekte erfolgsneutral zu behandeln.¹⁹ Dieser Ansatz wird auch mit E-DRS 33.76 präferiert. Besagtes Vorgehensmodell setzt konzeptionell voraus, dass alle im Jahresabschluss aus konzerninternen Schuldbeziehungen gebuchten Währungserfolge im Zuge der Konzernrechnungslegung in die Währungsumrechnungsdifferenz umgebucht werden (vgl. E-DRS 33.76).

Auf der anderen Seite wird die Auffassung vertreten, dass ein „durch das Imparitätsprinzip erzwungener einseitiger Umrechnungsverlust [...] ebenso wie ein erfasster Umrechnungsgewinn bei kurzfristigen Positionen erfolgswirksam im Konzernabschluss berücksichtigt werden“²⁰ sollte. *Harms* formuliert in diesem Kontext: „Umrechnungsdifferenzen aus konzerninternen Valutapositionen sind erfolgswirksam zu behandeln, damit im Konzernabschluss durch Aufrechnung mit Aufwendungen oder Erträgen aus Wechselkursänderungen per Saldo eine Ergebnisneutralität der Forderungs- und Schuldenkonsolidierung erreicht wird“²¹. Diese Vorgehensweise ist auch nach E-DRS 33.78 aus Vereinfachungsgründen zulässig, mit der Konsequenz, dass auch währungsbedingte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung erfolgswirksam zu behandeln sind. Ein Gleichklang des Umgangs mit den aus dem Jahresabschluss stammenden und im Konsolidierungsprozess zu behandelnden Währungskursdifferenzen bei konzerninternen Transaktionen ist u.E. nicht nur konzeptionell, sondern auch aus dem Blickwinkel der Eigenkapitaldarstellung geboten; anderenfalls entstehen im Zeitablauf Verwerfungen zwischen den betreffenden Eigen-

14 Vgl. nur Harms, in: Küting/Weber (Hrsg.), HdK, 2. Aufl. 1998, § 303 HGB Rn. 15; sodann Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 9. Aufl. 2018, § 308a HGB Rn. 30 ff. (mit einem ausführlichen Beispiel).

15 Vgl. Grottel/Koepflin, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 11. Aufl. 2018, § 308a HGB Rn. 80 f., 84.

16 Vgl. IDW, a.a.O. (Fn. 13), Rn. G 369; Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. Q 392.

17 Vgl. Grottel/Koepflin, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 85 f.; IDW, a.a.O. (Fn. 13), Rn. G 371; Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. Q 397.

18 Die diesbezüglichen Besonderheiten werden nachfolgend unter einem eigenen Gliederungspunkt erläutert.

19 Vgl. Winkeljohann/Deubert, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 11. Aufl. 2018, § 303 HGB Rn. 19, m.w.N.

20 Kessler/Kihm/Leinen, in: Bertram u.a. (Hrsg.), Haufe HGB-Komm., 8. Aufl. 2017, § 303 HGB Rn. 26.

21 Harms, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 15; vgl. überdies IDW, a.a.O. (Fn. 13), Rn. G 371.

kapitalpositionen, die kaum noch nachvollziehbar sind. Mit anderen Worten: Entweder sind sämtliche aus konzerninternen Transaktionen resultierende Währungsumrechnungsdifferenzen erfolgsneutral oder aber erfolgswirksam zu erfassen. Die Art der Behandlung ist nach E-DRS 33.103 (d) unter die Angabepflichten des § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB zu subsumieren und insofern im Konzernanhang anzugeben.

Aus Sicht der Praxis ist zu begrüßen, dass E-DRS 33 auch eine erfolgswirksame Behandlung der aus konzerninternen Transaktionen resultierenden Währungsumrechnungsdifferenzen für zulässig erachtet. Denn: Die konzernweite Bereitstellung respektive Erhebung der für eine erfolgsneutrale Behandlung erforderlichen Informationen dürfte in praxi oftmals erhebliche Schwierigkeiten bereiten (vgl. so auch E-DRS 33.B26); dies gilt umso mehr, als diese Umrechnungsdifferenzen im handelsrechtlichen Jahresabschluss zwingend erfolgswirksam zu behandeln sind. Insb. bei einem ausgeprägten konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverkehr über mehrere Konzernstufen hinweg, gepaart mit Transaktionen, bei denen sich die Transaktionswährung sowohl von der Konzernwährung als auch von den Hauswährungen der jeweils beteiligten Konzernunternehmen unterscheidet, dürfte eine entsprechende Ermittlung fast unmöglich sein bzw. einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Vollziehen sich bspw. konzerninterne Lieferungen, die auf Ziel beglichen werden, zwischen einem Konzernunternehmen mit Sitz in der Schweiz und einem Konzernunternehmen mit Sitz im asiatischen Raum in der Transaktionswährung „US-Dollar“ (USD), dann sind die originär auf USD-Basis entstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten in beiden (lokalen) Jahresabschlüssen zunächst in die jeweilige Hauswährung umzurechnen. Auf Konzernebene dagegen hätte bzw. hat sodann eine korrespondierende Umrechnung der jeweiligen Hauswährungen in die Konzernwährung „Euro“ (€) zu erfolgen. Finden derartige Transaktionen vermehrt und zudem über mehrere Konzernstufen statt, dürfte eine vollständig erfolgsneutrale Behandlung sämtlicher Währungsumrechnungsdifferenzen vor allem aus Praktikabilitätsgesichtspunkten kaum umsetzbar sein.

4. Besonderheiten bei „Net-Investment“-Sachverhalten

Die theoretische Basis der (modifizierten) Stichtagskursmethode ist – wie ausgeführt – das Nettoinvestitionskonzept. Gilt auf der einen Seite der Einheitsgrundsatz, welcher von der rechtlichen Struktur abstrahiert, muss auf der anderen Seite die Allokation des konzernbilanziell ausgewiesenen Vermögens auf die einzelnen Währungsräume berücksichtigt werden. Mit der Gründung oder dem Kauf eines außerhalb der Eurozone ansässigen Tochterunternehmens investiert der betreffende Konzern in Vermögensgegenstände und Schulden, welche den dortigen Währungseinflüssen bzw. -risiken unterliegen.²² Dem Charakter als Nettoinvestition folgend, werden währungsbedingte Änderungen des Reinvermögens nicht erfolgswirksam erfasst, sondern zunächst erfolgsneutral im Eigenkapital „geparkt“. Erst wenn das Tochterunternehmen veräußert wird bzw. anderweitig der kontrollierende Einfluss verloren geht, sind die bislang erfolgsneutral gespeicherten währungsbedingten Risiken erfolgswirksam zu realisieren (vgl. § 308a Satz 4 HGB; DRS 23.181; IAS 21.48; unter Geltung der IFRS genügt der Abgang eines Geschäftsbetriebs).

Die Finanzierung solch eines Tochterunternehmens kann über Eigenkapital und damit über eine Beteiligung bzw. auf der Grundlage von Fremdkapital erfolgen. Die IFRS-Normen berücksichtigen diesen Tatbestand explizit und fordern, dass auch bei beteiligungsähnlichen Darlehen (in praxi findet vielfach noch der Terminus „eigenkapitalersetzende(s) Darlehen“ Verwendung) wechselkursbedingte Wertschwankungen erfolgsneutral im Konzernabschluss abzubilden sind (vgl. IAS 21.32 f.). Eine Schuldbeziehung fällt in den Geltungsbereich dieser Norm, sofern eine Rückzahlung auf absehbare Zeit weder geplant noch wahrscheinlich ist; Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden hiervon jedoch ausdrücklich ausgenommen (vgl. IAS 21.15). Handelsrechtlich existiert keine vergleichbare Norm. Maßgebliche Stimmen im einschlägigen Schrifttum sprechen sich jedoch für eine analoge Anwendung aus.²³ Diese Sicht nimmt auch E-DRS 33.79 ein. Danach sind währungskursbedingte Differenzen aus (wesentlichen) konzerninternen Darlehen, die aus Sicht des Darlehensgebers (i.d.R. das Mutterunternehmen) einen beteiligungsähnlichen und aus Sicht des Darlehensnehmers (i.d.R. ein Tochterunternehmen) einen eigenkapitalähnlichen Charakter aufweisen, erfolgsneutral zu erfassen.

IV. Ermittlung und Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung

In konsequenter Anwendung des Einheitsgrundsatzes sind nach § 304 HGB prinzipiell sämtliche Zwischenergebnisse, d.h. sowohl die Gewinne als auch die Verluste aus Transaktionen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu eliminieren. Die Zwischenergebniseliminierung umfasst jedoch nicht nur die Stornierung von Zwischengewinnen und -verlusten im eigentlichen Sinne, mithin die Eliminierung der aus konzerninternen Lieferungen oder Leistungen resultierenden Erfolge, sondern auch die Sicherstellung, dass alle auf konzerninternen Lieferungen oder Leistungen beruhenden und noch im Konzernabschluss bilanzierten Vermögensgegenstände mit ihren Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten bewertet werden.

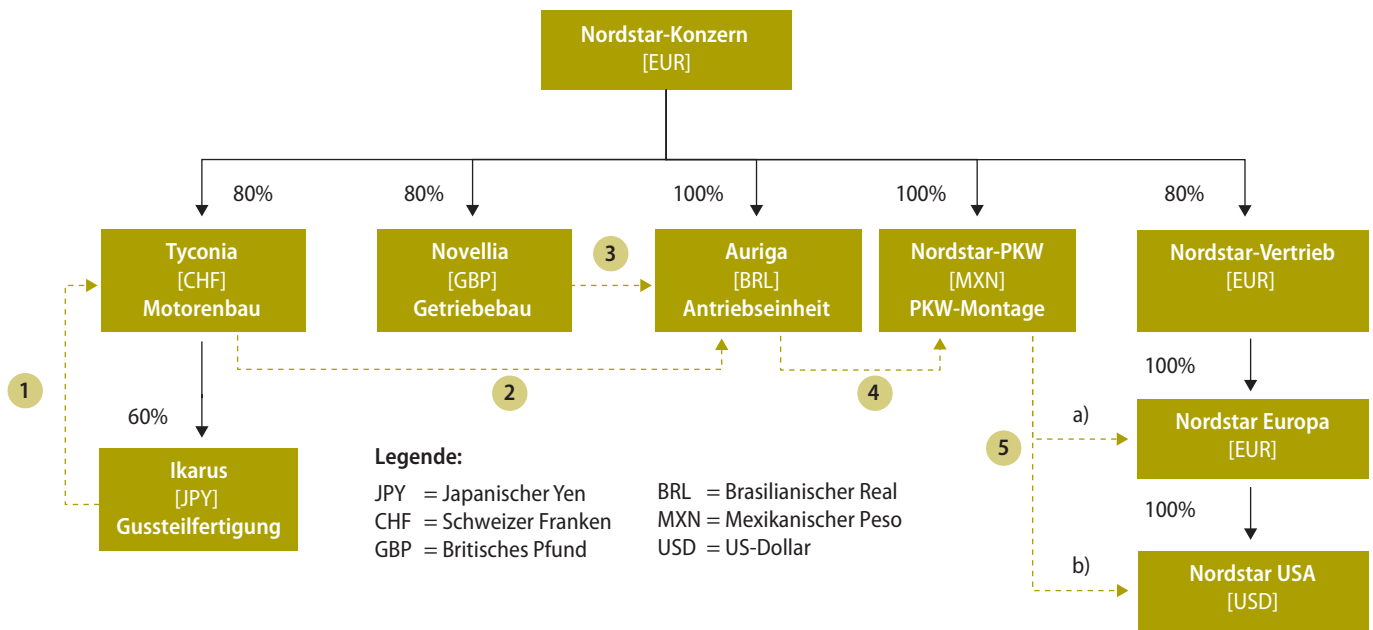
Basieren konzernintern gelieferte Vermögensgegenstände auf einem Fremdwährungsgeschäft, dann sind die betreffenden Vermögensgegenstände im Jahresabschluss des Konzernempfängers zum Devisenkassakurs am Tag der Transaktion bilanziell zu erfassen (vgl. E-DRS 33.10). In der Praxis wird hierbei regelmäßig der Devisenkassamittelkurs zur Anwendung gelangen, was nach E-DRS 33.13 zulässig wäre. Der sich hieraus ergebende Wertansatz in Landeswährung stellt die Anschaffungskosten dar und bildet sodann die Basis für die Folgebewertung. Im Rahmen dieser erfolgt insofern keine weitere Währungsumrechnung (vgl. E-DRS 33.15).

Im Kontext der Währungsumrechnung von nicht in Konzernwährung geführten Tochterunternehmen wird gem. § 308a HGB sichergestellt, dass auch die bislang nicht in Euro geführten und auf konzerninternen Lieferungen oder Leistungen beruhenden Vermögensgegenstände – analog zu den übrigen Vermögensgegenständen – mit dem Stichtagskurs in die Konzernwährung umgerechnet werden. In der Unternehmenspraxis wird eine Zwischenergebniseliminierung

22 Vgl. hierzu auch Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. Q 356 ff.

23 Vgl. Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. Q 395; IDW, a.a.O. (Fn. 13), Rn. G 371; Grottel/Koeplin, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 87.

Abb. 1: Zwischenergebniseliminierung und mehrstufige Produktionsprozesse



regelmäßig unmittelbar in der Konzernwährung vorgenommen. Berechnungsseitig werden hierbei im Vorratsvermögen oftmals die in Euro nominierten Bestandsinformationen mit den Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten in Euro kombiniert. Alternativ werden die in Euro nominierten Bestandsinformationen mit den Gewinnaufschlagsätzen aus betreffender Lieferungs- bzw. Leistungsbeziehung (Bruttogewinnverfahren) – ggf. auf Basis von Produktgruppen oder -bereichen (Konzerndurchschnittssätzen) – multipliziert und so das zu eliminierende Zwischenergebnis berechnet. U.E. dominiert hierbei das sog. Bruttogewinnverfahren (in Kombination mit Konzerndurchschnittssätzen).

Das DRSC beschreitet mit E-DRS 33 einen anderen Weg und erlaubt mitunter aus Vereinfachungsgründen, das zu eliminierende Zwischenergebnis mit demjenigen Betrag gleichzusetzen, der in der Währung des Konzernlieferers entstanden ist. Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich hierdurch – wenn sich die angedachten Vorgaben tatsächlich im finalen Standard manifestieren – der Arbeitsaufwand bei den betroffenen Unternehmen signifikant erhöht.

Gem. dem DRSC-Verständnis ist ein Zwischenergebnis, das gegen den in der Bilanz des Empfängers ausgewiesenen Bestandswert zu eliminieren ist, in der Landeswährung des Konzernempfängers zu bewerten. Für die Bewertung des beim Lieferunternehmen entstandenen und zu eliminierenden Erfolgsbeitrags ist indes dessen Landeswährung heranzuziehen (vgl. E-DRS 33.81; E-DRS 33.B30). Nach Ansicht des DRSC entspricht dabei das „gegen den Bestandswert zu eliminierende Zwischenergebnis [...] der Differenz zwischen dem Zugangswert in der Währung des Empfängers und den mit dem Stichtagskurs im Zugangszeitpunkt umgerechneten Konzern-Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gelieferten Vermögensgegenstands“ (E-DRS 33.82). Diese Vorgehensweise dürfte in der praktischen Anwendung insb. im Bereich des Vorratsvermögens zu großen Herausforderungen führen, da die vom jeweils bestandsführenden Unternehmen zu erfassenden Bestände deutlich differenzierter aufzuspalten wären. So ändern sich im Zeitlauf die Wechselkurse und es wäre nachzuhalten, aus

welcher Lieferung der Bestandswert letztlich entstammt. Eine weitere Komplexität entsteht dadurch, wenn ggf. mehrere konzerninterne Lieferanten an einem Lieferprozess beteiligt sind und die Vermögensgegenstände sich vermischen (können). Bereits mit diesen „kleinen“ praxisrelevanten Themen wird die notwendige Informationsbeschaffung zu einer Herkulesaufgabe. Werden nun noch mehrstufige Lieferungs- und/oder Leistungsketten in unterschiedlichen Währungsräumen über ggf. mehrere Berichtsstichtage in die Betrachtung aufgenommen (vgl. hierzu und nachfolgend den in Abb. 1 beispielhaft dargestellten konzerninternen Produktionsprozess der fiktiven Nordstar-Gruppe), zeigt sich die praktische Unmöglichkeit der Umsetzung der angedachten Regelung. So können bei einem konzerninternen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang mehrere Konzernunternehmen in verschiedenen Währungsräumen beteiligt sein, mit der Folge, dass bereits bei der Ermittlung der Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten unterschiedliche konzerninterne Lieferungen oder Leistungen in unterschiedlichen Währungen zu berücksichtigen sind. Erstreckt sich ein konzerninterner Produktionsprozess zudem über mehrere Berichtsstichtage, bewirkt die Verwendung von zeitlich unterschiedlichen Stichtags- (Bilanz) und Durchschnittskursen (GuV) eine zusätzliche Komplexitätserhöhung. Dass nach Auffassung des DRSC die „Veränderung zwischen dem Wechselkurs bei Lieferung und dem Kurs am Abschlussstichtag [...], soweit sie auf das Zwischenergebnis entfällt, erfolgsneutral in die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung einzustellen“ (E-DRS 33.82) ist, sei aus Gründen der Vollständigkeit erwähnt. Diese Ansicht ist zwar konsistent zu dem in E-DRS 33 vertretenen Verständnis, dass grds. alle Währungsumrechnungskurseffekte erfolgsneutral abzubilden sind, dürfte in der praktischen Anwendung aber keine große Rolle spielen. Hierunter zu subsumieren wären aber auf jeden Fall die sich (ggf.) aus der Verwendung von Stichtags- und Durchschnittskursen ergebenden Währungsumrechnungsdifferenzen.

Bemerkenswert ist aus Sicht der Praxis, dass E-DRS 33.B31 selbst ausführt, dass die geforderte „differenzierte Vorgehens-

weise einen zusätzlichen Aufwand darstellt“; nichtsdestotrotz sollte die Regelung auf „wesentliche zu eliminierende Zwischenergebnisse“ angewendet werden. U.E. könnten davon – wenn überhaupt – nur wesentliche Zwischenergebnisse im Anlagevermögen betroffen sein.

Werden sich hingegen die zu eliminierenden Zwischenergebnisse voraussichtlich bis zum nächsten Konzernabschlussstichtag realisieren, dann darf aus Vereinfachungsgründen das zu eliminierende Zwischenergebnis mit demjenigen Betrag gleichgesetzt werden, der in der Währung des liefernden Konzernunternehmens entstanden ist (vgl. E-DRS 33.83).

Wünschenswert wäre, wenn sich zumindest die als zulässig erachtete Vereinfachungslösung an den Belangen der Praxis orientiert (hätte). Die insb. im Vorratsvermögen zu eliminierenden Zwischenergebnisse stammen oftmals aus Volumenprozessen. Zwar werden diese Zwischenergebnisse i.d.R. innerhalb eines Jahres realisiert, sodass die Voraussetzung zur Anwendung der Vereinfachungsregel gegeben ist, allerdings wird die dann geforderte Eliminierung i.H. des Betrags, der in der Währung des jeweiligen Konzernlieferanten entstanden ist, in vielen Fällen nicht möglich sein. Denn: Das in praxi weit verbreitete Bruttogewinnverfahren (in Kombination mit Konzerndurchschnittssätzen) zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die zu eliminierenden Zwischenergebnisse retrograd über die Handelsspannen der konzerninternen Lieferanten bestimmt werden und für gleichartige Lieferungen bzw. für Produktgruppen oder -bereiche ein durchschnittliches Zwischenergebnis ermittelt wird.²⁴ Bezugsbasis sind dabei – wie vorstehend bereits ausgeführt – die in die Konzernwährung umgerechneten Bestände an konzernintern gelieferten Vermögensgegenständen. Dies bedeutet, dass auf Konzernebene auch durch die Anwendung von (konzernspezifischen) Verbrauchsfolgeverfahren oftmals nicht bekannt ist, von welchem Konzernlieferanten bzw. aus welcher Liefertranche die mit Zwischenergebnissen belasteten Vorräte stammen; vielmehr wird regelmäßig ausgehend vom Konzernbestandswert ein durchschnittliches Zwischenergebnis in Form einer durchschnittlichen Handelsspanne eliminiert.

Die seitens des DRSC vorgeschlagene Vereinfachungslösung stellt insofern in wesentlichen Fällen keine Vereinfachung für die Praxis dar. Im Gegenteil: Eine seit Jahrzehnten praktizierte Vereinfachung würde so als nicht (mehr) zulässig eingestuft. Es ergäbe sich hieraus speziell mit Blick auf die zusätzliche Notwendigkeit einer fast unmöglichen Bestandsanalyse sowie der in diesem Kontext erforderlichen System- und Prozessanpassungen sogar ein nicht unbedeutender Mehraufwand für die Praxis.

Nach E-DRS 30.102 (e) fällt die Darstellung der Behandlung von Währungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung unter die Pflichtangaben im Konzernanhang nach § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB und ist insofern berichtspflichtig.

V. Wechsel von der Landes- zur Konzernwährung

E-DRS 33.91 enthält Regelungen für den Fall, dass ein EU-Mitgliedstaat seine bisherige Landeswährung durch den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ersetzt. In diesem Fall sind aus Konzernsicht die Vermögens- und Schuldposten der

betreffenden Unternehmen nicht neu zu bewerten; vielmehr findet eine lineare Transformation von der alten in die neue Währung statt und zwar zu dem Zeitpunkt der Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel. Ab diesem Zeitpunkt ist der „Euro-Umstellungskurs [...] für die vorhandenen nicht monetären Posten [...] der historische Kurs im Sinn des § 308a HGB“ (E-DRS 33.91). In konsequenter Anwendung der Regelungen des § 308a HGB ist eine zu diesem Zeitpunkt vorhandene „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung [...] im Konzerneigenkapital unverändert fortzuführen und erst beim Ausscheiden des Tochterunternehmens erfolgswirksam aufzulösen“ (E-DRS 33.91).

Wenngleich die Forderung nach Beibehaltung einer erfolgsneutral erfassten Währungsumrechnungsdifferenz dem Wortlaut des § 308a Satz 4 HGB Rechnung trägt, dürfte sich in der Praxis doch die Frage stellen, warum bei diesem speziellen Sachverhalt keine erfolgswirksame Realisierung zulässig sein sollte. Denn aus Konzernsicht bestehen bei den betreffenden Konzernunternehmen durch die Einführung des Euro als Berichtswährung künftig keine Währungsrisiken und -chancen mehr. Zudem könnte argumentiert werden, dass die erfolgsneutral gespeicherten Währungsumrechnungsdifferenzen aus Konzernsicht mit der Euro-Einführung als realisiert anzusehen sind, zumal in diesen Fällen auch das vom DRSC des Öfteren bemühte Nettoinvestitionskonzept als theoretisches Fundament für die modifizierte Stichtagskursmethode nicht mehr einschlägig ist. Auch hinsichtlich der Informationsfunktion des Konzernabschlusses vermag diese Vorgabe nicht zu überzeugen. Während zum Zeitpunkt des Übergangs von der jeweiligen Landeswährung auf den Euro für alle Abschlussadressaten währungsbedingte Implikationen nachvollziehbar und auch zu erwarten wären, führt die vom DRSC vorgegebene Abbildungsweise stattdessen erst bei einer etwaigen (anteiligen) Veräußerung eines dann nunmehr auf Euro-Basis bilanzierenden Tochterunternehmens zu wechselkursbedingten Erfolgen, die ihrerseits für den Abschlussleser zumindest auf den ersten Blick nicht verständlich sein dürften und infolgedessen einer entsprechenden Erläuterung bedürfen.

Für den Fall, dass der Währungswechsel nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht etwa eine lineare Transformation, sondern vielmehr eine Neubewertung der betreffenden Vermögensgegenstände und Schulden im landesrechtlichen Abschluss erlaubt oder sogar vorschreibt, wären die daraus resultierenden Wertänderungen auf Konzernabschlussniveau zu eliminieren (vgl. E-DRS 33.92).

Grds. ist zu begrüßen, dass die Thematik „Wechsel von der Landes- zur Konzernwährung“ aufgegriffen wird. In Zeiten von Austrittsbestrebungen aus der EU sollte allein aus Gründen der Vollständigkeit aber auch der umgekehrte Weg „Wechsel von der Berichts- in die Landeswährung“ angedacht und geregelt werden.

VI. Währungsumrechnung im Rahmen der Equity-Methode

1. Problemaufriss

Die im Zuge des BilMoG erstmalig in das Dritte Buch des HGB aufgenommene Vorschrift des § 308a HGB sieht vor, dass die in fremder Währung geführten Jahresabschlussposten von in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen am jeweiligen Abschlussstichtag (mit Ausnahme des

²⁴ Vgl. Busse v. Colbe u.a., Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 398; Klein, in: Böcking u.a. (Hrsg.), Beck-HdR, C 430, 1986/2000, Rn. 87; Winkeljohann/Schellhorn, in: Grottel u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 11. Aufl. 2018, § 304 HGB Rn. 39.

Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist) zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen sind.²⁵ Über den Verweis in § 310 Abs. 2 HGB gilt diese Vorgabe analog und insoweit uneingeschränkt auch für im Wege der Quotenkonsolidierung berücksichtigte Gemeinschaftsunternehmen.²⁶ Ziel hierbei war es, die Währungsumrechnung von Abschlüssen für Zwecke der Konzernabschlussstellung nicht nur zu vereinfachen, sondern auch zu vereinheitlichen.²⁷ Wenn aber genau dies das Ansinnen war, bleibt fraglich, warum dann nicht § 308a HGB – etwa mittels eines vergleichbaren Verweises (in § 312 Abs. 5 HGB) – auch auf at-Equity bilanzierte Unternehmen Anwendung zu finden hat. Dies hat man speziell in Bezug auf obige Bilanzrechtsreform noch mit einem redaktionellen Versehen rechtfertigen können, muss indes mit Blick auf die Novellierungen der jüngeren Vergangenheit dahingehend relativiert werden, als der Gesetzgeber sich scheinbar bewusst so positioniert hat, ergo für diese Fallkonstellationen eine Regelungslücke verbleibt.²⁸ Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber letztmalig im Kontext des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aus dem Jahre 2015 die Möglichkeit hatte, den Anwendungsbereich des § 308a HGB mittels eines entsprechenden Verweises auf auch at-Equity bilanzierte Unternehmen auszudehnen. Stattdessen wurde § 312 Abs. 5 Satz 3 (a.F.) lediglich dahingehend präzisiert, als „[d]ie §§ 304 und 306 [...] entsprechend anzuwenden [sind, d. Verf.], soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind“ (§ 312 Abs. 5 Satz 3 (n.F.)).²⁹

Zwar spricht sich derweil der weit überwiegende Teil des Schrifttums für eine analoge Anwendung des § 308a HGB auch auf at-Equity bilanzierte Unternehmen aus;³⁰ dennoch wird dem Vernehmen nach aber gleichwohl mit Verweis auf das in § 312 Abs. 5 Satz 1 verankerte Wahlrecht zur Anpassung der Bewertungsmethoden auch (weiterhin) jedwede andere Methode als sachgerecht oder zumindest zulässig erachtet.³¹ Solch eine weite Auslegung verkennt indes, dass besagtes Adjustierungswahlrecht ausschließlich solche Bewertungsmethoden adressiert, die das assoziierte Unternehmen selbst anwendet. Demgegenüber handelt es sich bei der Währungsumrechnung des anteiligen Eigenkapitals von at-Equity bilanzierten Unternehmen um eine reine Bewertungsmaßnahme

des Konzerns, die streng genommen nicht unter dieses Wahlrecht fällt.³²

Einen argumentativ anderen Weg beschreiten *Senger/Brune*: Danach sei die Berücksichtigung von Wechselkurseffekten bei der Fortschreibung des Equity-Buchwerts davon abhängig zu machen, ob und inwieweit es sich bei der Equity-Methode um ein klassisches Konsolidierungsverfahren oder (nur) um eine reine Bewertungsmethode handelt.³³ Würde die Equity-Methode nach § 312 HGB als Konsolidierungsmethode verstanden, so seien die Vorschriften des § 308a HGB entsprechend auch auf at-Equity bilanzierte Unternehmen anzuwenden. Qualifizierte sich die Equity-Methode dagegen als reine Methode zur Beteiligungsbewertung, gelangten die Regelungen des § 308a HGB nicht unmittelbar zur Anwendung; vielmehr könnten in diesem Fall wechselkursbedingte Schwankungen des anteiligen Eigenkapitals im Wertansatz der Beteiligung unberücksichtigt gelassen werden.³⁴

Bereits die Tatsache, die Methode der Währungsumrechnung in diesen Fällen faktisch der Interpretation des Bilanzierenden zu überlassen, vermag nicht zu überzeugen. Auch darf noch einmal daran erinnert werden, dass die Equity-Methode weder ein klassisches Bewertungsverfahren noch eine klassische Konsolidierungsmethode ist, auch wenn etwa DRS 8.3 statuiert, es handle sich hierbei um eine Konsolidierungsmethode. Weil eben beide Elemente verkörpernd, sollte in diesem Zusammenhang treffender von einem besonders ausgestalteten Verfahren zur Bewertung von Beteiligungen gesprochen werden.

2. Regelung(en) nach E-DRS 33

Rekapitulierend, dass § 308a HGB im Zuge des BilMoG gerade auch deswegen eingeführt wurde, um die Währungsumrechnung von Abschlüssen für Zwecke der Konzernabschlussstellung nicht nur zu vereinfachen, sondern auch zu vereinheitlichen, hat sich das DRSC in Gestalt des E-DRS 33 auch den sich durch besagte Regelungslücke ergebenden Fragen gewidmet. Konkret heißt es in E-DRS 33.40: „Für die Umrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse von assoziierten Unternehmen, die im Konzernabschluss gem. § 312 HGB nach der Equity-Methode bewertet werden, wird empfohlen, § 308a HGB entsprechend anzuwenden“.

Der Standardsetter rückt insofern den Jahresabschluss des at-Equity bilanzierten Unternehmens in den Mittelpunkt, indem er ausführt, dass die betreffenden Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des § 308a HGB umgerechnet werden sollen. Dies impliziert, dass die dergestalt ermittelten und in die Konzernberichtswährung umgerechneten Eigenkapitalien die Basis für die nachfolgende Equity-Fortschreibung darstellen. Dieses Konzept wird im folgenden Gliederungspunkt als Vorgehensmodell (1) beispielhaft beschrieben. Der Beteiligungsbuchwert an dem at-Equity bilanzierten Unternehmen wird

25 Vgl. lediglich Küting/Mojadadr, Währungsumrechnung (XX. Kapitel), in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl. 2009, S. 473 (482 f.); überdies BT-Drucks. 16/10067 S. 83 f.

26 Vgl. BT-Drucks. 16/12407 S. 90.

27 Vgl. BT-Drucks. 16/10067 S. 83.

28 Vgl. ebenso Dutzi, a.a.O. (Fn. 13), Rn. 77; offenbar a.A. Kraft, in: Canaris/Habersack/Schäfer (Hrsg.), Staub: HGB-Großkomm., 5. Aufl. 2011, § 308a HGB Rn. 39.

29 Vgl. zur Begründung BT-Drucks. 18/4050 S. 73.

30 Vgl. etwa Küting/Mojadadr DB 2008 S. 1869 (1872); Seidler, in: Bertram u.a. (Hrsg.), Haufe HGB-Komm., 8. Aufl. 2017, § 312 HGB Rn. 110; Melcher/Murer, DB 2010 S. 1597 (1601); d'Arcy/Kurt, in: Böcking u.a. (Hrsg.), Beck-HdR, C 511, 1986/2015, Rn. 28; Gelhausen/Fey/Kämpfer, a.a.O. (Fn. 6), Rn. Q 352 sowie Grottel/Koepf, a.a.O. (Fn. 15), Rn. 60 ff. (derweil mit explizitem Bezug auf E-DRS 33).

31 Vgl. Hachmeister/Beyer, in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, 2002/2016, § 312 HGB Rn. 204; Melcher/Murer, DB 2010 S. 1597 (1601); d'Arcy/Kurt, a.a.O. (Fn. 30), Rn. 27; nicht eindeutig Senger/Brune, in: Henrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), MüKoBilR, 2013, § 308a HGB Rn. 51 f.; Busse v. Colbe, in: Schmidt/Ebke (Hrsg.), MüKoHGB, 2013, 3. Aufl. 2013, § 308a HGB Rn. 45 f. Einen guten Überblick über die Vielzahl an in der Vergangenheit als GoB-konform angesehene Umrechnungsverfahren geben an dieser Stelle Pellens, DB 1990 S. 697 ff. (Teil I); S. 747 ff. (Teil II); Bentler, Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für die Equitymethode, 1991, S. 210 ff.; Lauer/Böckem, BB 1992 S. 1890 ff.; Ruppert, Währungsumrechnung im Konzernabschluss, 1993; Langenbucher, Die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen, 1986, S. 178 ff.; ders., Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften (II/2/2), in: Küting/Weber (Hrsg.), HdK, 2. Aufl. 1998, Rn. 1028 ff., 1180 ff.

32 So explizit auch Hachmeister/Beyer, a.a.O. (Fn. 31), Rn. 204; a.A. dagegen Küting/Mojadadr, DB 2008 S. 1869 (1872 f.).

33 Zum Charakter der Equity-Methode vgl. bereits Busse v. Colbe, in: Gaugler/Meissner/Thom (Hrsg.), FS Grochla, 1986, S. 249 (256); Kirsch, Die Equity-Methode im Konzernabschluss, 1990, S. 9 ff. (120 ff.); Hayn, Konsolidierungstechnik bei Erwerb und Veräußerung von Anteilen, 1999, S. 16 f. Während Ordelheide (DBW 1986 S. 87) jener Methode die „Funktion eines Konsolidierungssatzes“ beimisst, spricht etwa Schmidt (Die Rechnungslegung nach der Equity-Methode im konsolidierten Abschluss, 1996, S. 76) lediglich von einer Methode „sui generis“. Sinngemäß auch Ebeling, Die Einheitsfiktion als Grundlage der Konzernrechnungslegung, 1995, S. 176 („Anhängsel des Konzernabschlusses“).

34 Vgl. Senger/Brune, a.a.O. (Fn. 31), Rn. 11.

dabei aber nicht nur durch das anteilige Reinvermögen gemäß dem (an die konzerneinheitliche Bilanzierung angepassten) Jahresabschluss der Unternehmung (HB II) geprägt; vielmehr sind des Weiteren bei diesem Modell auch die aufzudeckenden stillen Reserven und Lasten³⁵ sowie ein Geschäfts- oder Firmenwert währungsumrechnungsrelevant (vgl. so auch E-DRS 33.86).

Auf der anderen Seite nimmt das DRSC einen Perspektivwechsel vor, denn in E-DRS 33.87 wird davon gesprochen, dass die Währungsumrechnung nicht unmittelbar auf der Grundlage der Jahresabschlüsse, sondern stattdessen im Kontext der Beteiligungsfortschreibung erfolgen soll; diese Sichtweise konkretisiert sich zudem über den Beispielsachverhalt aus E-DRS 33.B35; die hierbei relevanten Arbeitsschritte werden im nachfolgenden Gliederungspunkt unter dem Vorgehensmodell (3) beschrieben.

Bemerkens-, aber nicht begrüßenswert ist die Tatsache, dass das DRSC die aktuell vorhandene Variantenvielfalt in Bezug auf die Erfassung bzw. Nicht-Erfassung von Währungsumrechnungsdifferenzen im Rahmen der Equity-Methode nicht einschränkt, sondern vielmehr mit E-DRS 33.87 ein Wahlrecht eröffnet:

- Einerseits geht der at-Equity bilanzierte Wertansatz auf Basis der Stichtagswertverhältnisse in den Konzernabschluss ein; dementsprechend führen währungsbedingte Wertschwankungen zu einer Fortschreibung des at-Equity bilanzierten Buchwerts (im Folgenden auch als Ausweisalternative (a) bezeichnet).
- Andererseits darf der at-Equity bilanzierte Buchwert „mit den historischen Kursen umgerechnet werden“ (im Folgenden auch als Ausweisalternative (b) bezeichnet). Hierbei werden nur die im Jahresabschluss gemeldeten Eigenkapitalveränderungen des jeweiligen Geschäftsjahrs mit dem Durchschnittskurs (Besonderheiten sind im Kontext von Dividendenausschüttungen zu beachten) umgerechnet. Eine währungsbedingte Wertschwankung bezogen auf das gesamte Reinvermögen wird indes nicht erfasst. Widersprüchlich ist in diesem Kontext die Formulierung, dass die Währungsumrechnungsdifferenz „im Posten ‚Anteile aus assoziierten Unternehmen‘ auszuweisen“ (E-DRS 33.87 (b)) wäre. Damit eine solche Buchung auf dem vorstehenden Posten verarbeitet werden könnte, wäre eine Gegenbuchung auf der Position „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ notwendig. Solch eine Herangehensweise spiegelt u.E. aber (ausschließlich) die Ausweisalternative (a) des E-DRS 33.87 wider.

Kontrastierend zu vorstehend skizzierter Argumentation bei *Senger/Brune* fänden – ungeachtet des der Equity-Methode beizumessenden Charakters – beide Alternativen ihre Begründung in § 308a HGB, wengleich seitens des DRSC der offene Ausweis der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung auf der Passivseite mit Verweis auf die internationale Übung empfohlen wird (vgl. E-DRS 33.B33).³⁶

Dass auch die zweite Variante (Ausweisalternative (b)) als zulässig und soweit mit § 308a HGB als vereinbar angesehen wird, muss überraschen: Wenn § 308a HGB analog auch auf

ausländische assoziierte Unternehmen anzuwenden sein soll, verbleibt fraglich, warum dann der Equity-Wert gem. E-DRS 33.87 (b) alternativ mit den historischen Kursen umgerechnet werden darf. Solch eine ggf. noch vor dem Hintergrund der Vielzahl an in der Vergangenheit für zulässig erklärten Umrechnungsverfahren rechtfertigbare Methodik, die im Endeffekt darin mündet, dass wechselkursbedingte Schwankungen des Eigenkapitals im Beteiligungswertansatz unberücksichtigt bleiben,³⁷ steht jedenfalls der mit § 308a HGB verfolgten Zielsetzung diametral entgegen, weshalb sie nach hier vertretener Ansicht als unzulässig und insoweit GoB-inkonform zu werten ist; dies gilt umso mehr, als damit zugleich die eigentliche Idee der Equity-Methode, nach der sich sämtliche Veränderungen im anteiligen Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens (auch) in der Veränderung des Beteiligungsbuchwerts beim Anteilseigner widerzuspiegeln haben (sog. Spiegelbildmethode), ad absurdum geführt würde. Eine Differenz, die sich aus der Umrechnung des Equity-Werts mit dem Stichtagskurs einerseits und den differenzierten (historischen) Kursen andererseits ergibt, ist erfolgsneutral in den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ einzustellen und dort durch einen „davon“-Vermerk kenntlich zu machen (vgl. E-DRS 33.87(a)).³⁸ Mithin sind – analog zur Vorgehensweise im Rahmen der Voll- bzw. Quotenkonsolidierung – auch die in der statistischen Nebenbuchhaltung vorgenommenen Reserven- und Lastenaufdeckungen (mitsamt eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags) in der Fremdwährung des betreffenden assoziierten Unternehmens fortzuführen und jeweils mit dem jeweiligen Stichtagskurs umzurechnen. Nur diese Vorgehensweise trägt dem Umstand adäquat Rechnung, dass es sich bei der Equity-Methode um ein besonders ausgestaltetes Verfahren zur Bewertung von Beteiligungen handelt.

Redaktionelle Hinweise:

Teil 2 des Beitrags wird in DER BETRIEB Heft 5/2018 erscheinen. Nach seiner Veröffentlichung ist er unter der Dokumentennummer DB1255708 in der Owlit-Datenbank abrufbar.

³⁵ Inklusive der daraus resultierenden latenten Steuern und deren Fortschreibung.

³⁶ Erfolgt die Equity-Bewertung auf der Grundlage eines seitens des assoziierten Unternehmens aufgestellten Konzernabschlusses, ist eine dort ausgewiesene Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung anteilig in den konsolidierten Abschluss des beteiligungshaltenden Gesellschafters zu übernehmen (vgl. E-DRS 33.90).

³⁷ Vgl. so bereits (in Bezug auf die alte Rechtslage) Küting/Zündorf, in: Küting/Weber (Hrsg.), HdK, 2. Aufl. 1998, § 312 HGB Rn. 203.

³⁸ Vgl. so auch IDW, a.a.O. (Fn. 13), Rn. G 375.